

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG)

Version 01. Juli 2020

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement st tzt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz  ber die universit ren Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gest tzt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen f r die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch f r deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zust ndig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erf llt, erh lt ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbest tigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gem ss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbeh rden  berwachen; m gliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer haupts chlich auf dem Gebiet der Neurologie t tig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbest tigung die Erf llung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgen ssischen oder anerkannten ausl ndischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gem ss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine  rztliche T tigkeit aus ben. Dies gilt unabh ngig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der  rztlichen T tigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige  rzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufst tigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse f r  rztinnen und  rzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur m nnliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verst ndnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

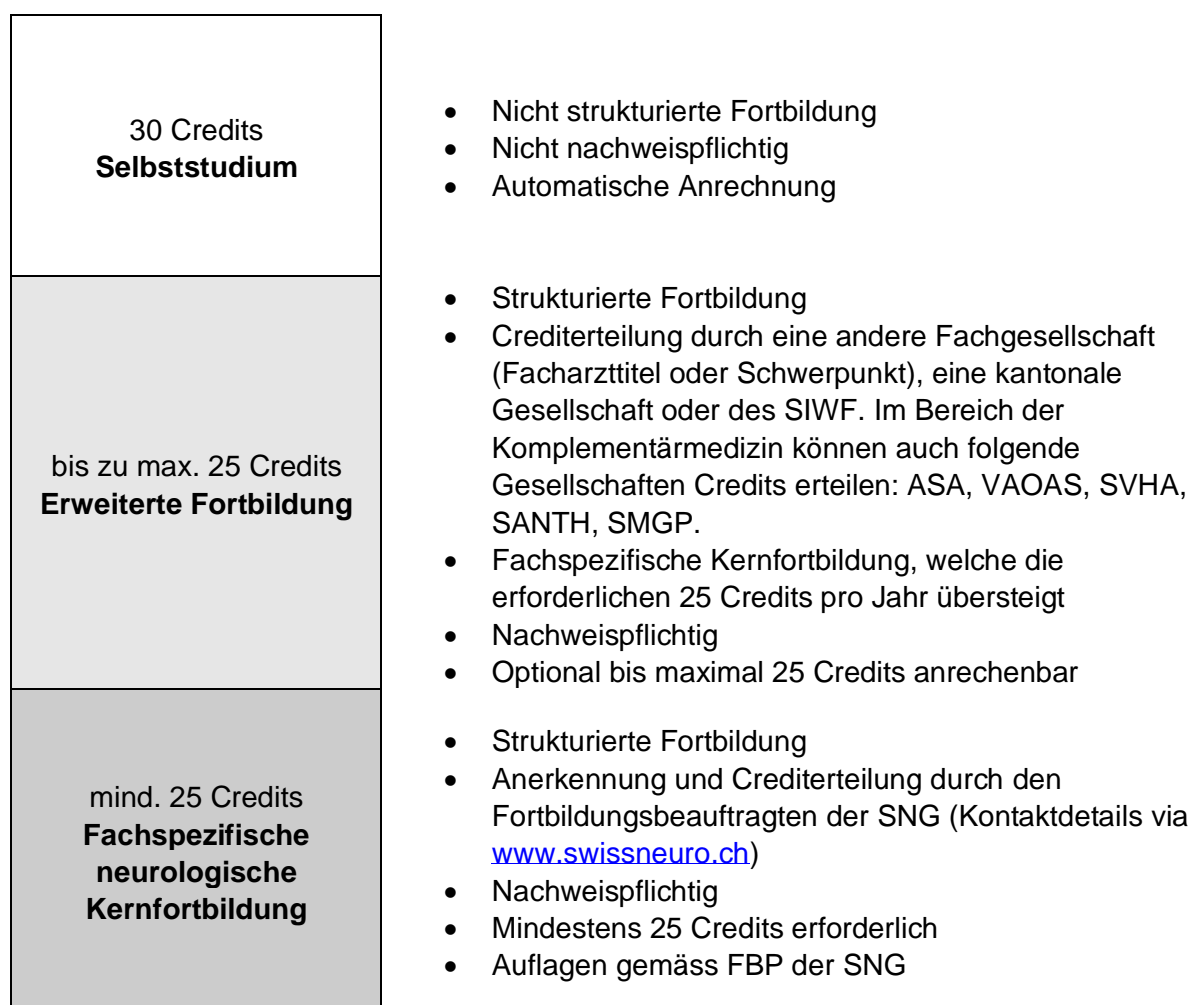
3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr



Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitel ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von < 1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Neurologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen neurologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Neurologie gilt eine Fortbildung, die für ein neurologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels für Neurologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SNG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.swissneuro.ch > Kongresse & Tagungen.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische neurologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SNG, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen neurologischen Gesellschaften	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen zu neurologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen neurologischen Gesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten für Neurologie organisiert werden	Keine, sofern Teilnahmebestätigung bzw. Präsenzliste vorliegt ODER max. 10 Credits/Jahr ohne Präsenzkontrolle bei internen Fortbildungen

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die neurologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer neurologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr Maximal 2 Credits pro Review
d) Abstractpräsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Neurologie	2 Credits pro Abstract; maximal 4 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitalationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und von E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
--	---

Die Anerkennung der fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der SNG erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) es muss sich um eine fachspezifische Veranstaltung handeln (inkl. Klinische Neurophysiologie)
- b) die Veranstaltung muss hauptsächlich durch Referenten neurologischer Herkunft bestückt sein
- c) die Veranstaltung muss auf www.swissneuro.ch publiziert sein
- d) das Sponsoring muss ausgewiesen sein
- e) monosponserte Veranstaltungen werden nicht anerkannt. Als Monosponsoring gilt auch das Sponsoring durch 2 Firmen mit dem gleichen Mutterhaus bzw. das Sponsoring durch 2 an sich unabhängige Firmen, welche jedoch über ein bestimmtes Produkt klar miteinander in Beziehung stehen.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.swissneuro.ch festgehalten. Der Antrag ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

Es wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SNG behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SNG:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel für Neurologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SNG-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet der Fortbildungsbeauftragte der SNG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SNG.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium des Vorstandes der SNG angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SNG legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 400.00. Die Mitglieder der SNG sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 19. Februar 2020 genehmigt.

Es tritt per 01. Juli 2020 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 6. Dezember 2017.